

**4856/AB**  
Bundesministerium vom 12.03.2021 zu 4847/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.022.285

Wien, 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4847/J vom 12. Jänner 2021 der Abgeordneten Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die mit Beschluss des Ministerrates vom 19. Februar 2020 eingesetzte Task Force Ökosoziale Steuerreform wird durch den Lenkungsausschuss, welchem Frau Bundesministerin Gewessler und ich angehören, geleitet. Die Task Force hat sich seit ihrer Einsetzung laufend ihren Aufgabenstellungen gewidmet.

Sowohl der Lenkungsausschuss als auch die Mitglieder der Task Force sowie die mit Ökologisierungsthemen befassten Expertinnen und Experten stehen in laufendem Austausch. Die Kommunikation erfolgt aufgrund der gegebenen Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 schwerpunktmäßig digital. Da die Prüfung und Ausarbeitung ökologischer Reformen eine besonders breit fundierte Expertise erfordert, finden Sitzungen der (erweiterten) Task Force in unterschiedlicher Zusammensetzung und unter Beiziehung verschiedenster Organisationseinheiten statt.

Zu 4.:

Die Grundlage für die Aufträge des Lenkungsausschusses bilden unter anderem das gemeinsame Regierungsübereinkommen und Ministerratsvorträge. Diese enthalten die klimapolitischen Vorhaben der Bundesregierung, einschließlich jener im Bereich der Steuern und Abgaben. Der Lenkungsausschuss erteilt Aufträge zur tiefergehenden Prüfung dort vorgesehener ökologischer Reformansätze. Weiters werden Aufträge zur Ausarbeitung konkreter legislativer Vorhaben erteilt, wie beispielsweise zur ökologischen Ausgestaltung der mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 Mitte des vergangenen Jahres implementierten Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und Entlastung der Menschen oder der mit Initiativantrag 1111/A vorgesehenen weiteren Ökologisierungsschritte (Begünstigung von Bahnstrom, Ausbau und Bürokratieabbau beim Jobticket, Weiterentwicklung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)).

Zu 5.a. bis 5.c.:

Wie bereits erwähnt, erfordert die Vorbereitung ökologischer Reformen die Inanspruchnahme von Know-How einer großen Zahl fachkundiger Personen und Einrichtungen. Dementsprechend wird ein Dialog mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Interessenvertretungen, NGOs und vielen anderen geführt, die an einer gemeinsamen und konstruktiven Arbeit an der Lösung der Klimakrise interessiert sind.

Zu 5.d.:

Die konkrete Initiierung von gesetzlichen Vorhaben hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise der Dringlichkeit der Umsetzung, etwa aufgrund krisenbedingter Dynamiken. Ökologisierende Steuermaßnahmen sind grundsätzlich keine „isolierten“ Vorhaben, sondern sind in einem Kontext zu sehen (z.B. Ordnungspolitik, Investitionen in die Infrastruktur, Anpassung des Förderwesens), der wiederum maßgebend für die näheren Modalitäten der Gesetzwerdung sein kann.

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird in der Task Force auf Kabinetts ebene von Herrn Kabinettschef-Stv. MMag. Dr. Daniel Varro, LL.M. vertreten.

### Zu 7.:

Die Schritte der ökosozialen Steuerreform sind im Regierungsprogramm dargestellt. Ein Großteil der im ersten Schritt skizzierten Maßnahmen wurde, ergänzt um zusätzliche Maßnahmen, bereits umgesetzt.

Mit BGBl. I Nr. 18/2021 wurde das Normverbrauchsabgabegesetz novelliert, um CO<sub>2</sub>-freie bzw. emissionsarme Fahrzeuge im Vergleich zu Kraftfahrzeugen mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß weiter zu begünstigen. Mit BGBl. II Nr. 16/2021 wurde für Frächter aus Drittstaaten die Möglichkeit der Erstattung von Vorsteuerbeträgen für Kraftstoffe ausgeschlossen. Die jüngste Legistik beinhaltet auch eine steuerliche Begünstigung von Bahnstrom im Bereich der Elektrizitätsabgabe und einen Ausbau des Jobtickets, sodass künftig grundsätzlich alle vom Arbeitgeber bezahlten Tickets für den öffentlichen Verkehr steuerfrei sind.

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz, BGBl. I Nr. 96/2020, wurde die Flugabgabe ökologisiert. Die Abgabe beträgt nun für „Ultrakurzstreckenflüge“ (weniger als 350 Kilometer) 30 Euro pro Flugticket. Alternativen zum Flugverkehr, wie z.B. Bahnreisen, werden damit attraktiver. Für alle anderen Flüge beträgt die Flugabgabe einheitlich 12 Euro pro Flugticket. Die Erhöhung der Flugabgabe bringt ein ökologisches Potential an Einsparungen von ca. 9.500 t CO<sub>2</sub>e p.a. für den nationalen Flugverkehr sowie ein Potential von ca. 150.000 t CO<sub>2</sub>e p.a. für den internationalen Flugverkehr. Die als konjunkturfördernde Maßnahme vorgesehene degressive Absetzung für Abnutzung wurde ebenfalls ökologisch gestaltet. Vor diesem Hintergrund kann diese für emissionsfreie Fahrzeuge (d.h. mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm), nicht aber für alle übrigen PKW in Anspruch genommen werden. Außerdem können Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, nicht degressiv abgeschrieben werden.

Die COVID-19-Krise hat in ihrem Gesamtverlauf Ressourcen stark gebündelt. Das BMF hat sich in diesem Zusammenhang vor allem mit der Bereitstellung steuerlicher und anderer finanzieller Hilfen für die österreichische Bevölkerung und die heimischen Unternehmen befasst. Vor diesem Hintergrund können mitunter Verschiebungen jener Zeitlinien eintreten, die vor Ausbruch der Krise kommuniziert wurden. Die Bundesregierung hat jedoch bereits in einer frühen Phase der Krise dargestellt, dass diese nur durch Entlastung, Investitionsförderung und Forcierung des Umwelt- und Klimaschutzes überwunden werden kann.

Ferner sind Entwicklungen auf europäischer Ebene in Bezug auf die Bekämpfung von COVID-19 und in klimapolitischer Hinsicht (z.B. weitere Ausgestaltung des EU-Emissionshandels) zu beachten, die auch Einfluss auf die nationale Ebene haben. Auch durch diese Abhängigkeiten wird eine exakte zeitliche Einschätzung erschwert.

### Zu 8. bis 10.:

Der gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz für die Periode 2021-2030 unionsrechtlich verbindlich vorzulegende Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) enthält die wesentlichen Elemente des Prozesses zur Identifikation und zum Abbau der kontraproduktiven Anreize und Subventionen. Entsprechend zentral sind aus der Sicht des BMF auch die im NEKP enthaltenen Definitionen zur Klimakontraproduktivität und zum Kontraproduktiven-Ziel bis 2030 (in der Höhe von 2 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>e zum Zieljahr 2030). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Arbeiten für sämtliche Non-ETS-Sektoren nicht abgeschlossen. Dies umfasst auch die zu erfolgenden Vorarbeiten aller Fachressorts.

Die von der Bundesregierung im Frühjahr 2020 eingerichtete Task Force selbst, und damit sowohl die Arbeiten zur Ökologisierung des Steuersystems wie auch weitere Analysen zur Identifikation und zum stufenweisen Abbau kontraproduktiver Anreize, liegt im gemeinsamen Verantwortungsbereich von BMF und Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Dies umfasst auch die Bestimmung des Zeitpunkts der Vorlage von Ergebnissen der Task-Force, inklusive der Liste kontraproduktiver Anreize und Subventionen.

Wie im Rahmen des NEKP festgehalten, umfassen die Arbeiten zu kontraproduktiven Maßnahmen auch die Analyse sonstiger ökonomischer Effekte, inklusive verteilungspolitische Implikationen. Folgerichtig werden beim stufenweisen Abbau kontraproduktiver Maßnahmen verteilungspolitische Wechselwirkungen berücksichtigt bzw. gegebenenfalls ausgeglichen.

### Zu 11.:

Verantwortungsvolle und nachhaltige Klimapolitik bedeutet unter anderem, dass die erforderlichen Maßnahmen nicht jene Menschen nachteilig treffen, die von der Nutzung bestimmter Güter bzw. der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen mangels Alternativen abhängig sind. Konkrete soziale Ausgleichsmaßnahmen hängen selbstverständlich von der jeweils zu setzenden Maßnahme ab und können nicht generalisiert werden. Die Einbindung verschiedenster mit den Verzweigungen der Klimapolitik befassten Stellen, so auch anderer Ressorts, ist wie bereits erwähnt ein Grundelement der Klimapolitik der österreichischen Bundesregierung.

In diesem Zusammenhang ist aber auch das Bekenntnis zu verstehen, die Steuer- und Abgabenbelastung, gerade für die Bezieherinnen und Bezieher kleinerer Einkommen, zu senken, welches sich unter anderem in der bereits vorgenommenen Senkung des Eingangssteuersatzes in Verbindung mit einer Erhöhung der SV-Rückerstattung für Niedrigverdiener widerspiegelt und auch für die Zukunft ein steuerpolitisches Leitprinzip darstellt.

Zu 12.:

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist ein Verfahren, in dem die Regelungs- oder Vorhabensziele und -maßnahmen formuliert sowie die wesentlichen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung in konkreten Wirkungsdimensionen systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet werden (§ 4 Z 1 WFA-GV). Sie ist damit Teil der Steuerung über Zielvorgaben, Wirkungen und Leistungen unter anderem bei der Erstellung von Regierungsvorlagen und wird im Zuge dessen regelmäßig vorgenommen. In der vorgelagerten Ausarbeitungsphase werden selbstverständlich umfassende Datengrundlagen zur korrekten Analyse und Prüfung der Erreichbarkeit intendierter Lenkungseffekte herangezogen.

Zu 13.:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 12. ausgeführt, beinhalteten legistische Vorarbeiten die Heranziehung und Auswertung zahlreicher Daten, Statistiken, Expertenmodelle etc., die der Sicherstellung der Treffsicherheit und dem Ausschluss unerwünschter Lenkungseffekte dienen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



